

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 3. Dezember 1993

301. Stück

820. Verordnung: Änderung der Studienordnung Soziologie

821. Verordnung: Änderung der Studienordnung Handelswissenschaft

822. Verordnung: Änderung der Studienordnung Wirtschaftspädagogik

820. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Soziologie geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 525/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Soziologie (Studienordnung Soziologie), BGBl. Nr. 170/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 696/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Soziologie wichtigen lebenden Fremdsprache voraus. Wird diese Kenntnis nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so ist sie in Form einer Ergänzungsprüfung (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.“

3. In § 6 Abs. 2 Z 4 wird nach dem Wort „Informatik“ ein Beistrich gesetzt und folgende Wendung eingefügt:

„oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt“

4. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist über-

dies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

5. In § 8 Abs. 1 lit. a Z 4 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt:

„oder nach Wahl des Kandidaten ein Fach gemäß § 13, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

6. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

7. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausländische Studierende, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

8. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Akademische Grade“

9. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums einer der beiden Studienzweige der Studienrichtung Soziologie ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums einer der beiden Studienzweige der Studienrichtung Soziologie ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ zu verleihen.“

Busek

821. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Handelswissenschaft geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 525/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Handelswissenschaft (Studienordnung Handelswissenschaft), BGBl. Nr. 174/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 389/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Handelswissenschaft wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden diese Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.“

3. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

4. In § 8 Abs. 1 lit. a Z 2 entfällt die Wendung „aus dem Absatzbereich“.

5. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Diplom- und Vorprüfungsfächern der ersten und zweiten Diplomprüfung zu entnehmen. Sofern das Thema der Diplomarbeit einem der Grundzügefächer entnommen wird, ist § 10 nicht anzuwenden.“

6. Dem § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausländische Studierende, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

7. Die Überschrift zu § 16 lautet:

„Akademische Grade“

8. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Studienrichtung Handelswissenschaft ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Handelswissenschaft ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ zu verleihen.“

Busek

822. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Studienordnung Wirtschaftspädagogik geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes über sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 57/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 525/1993, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Verordnung über die Studienordnung für die Studienrichtung Wirtschaftspädagogik (Studienordnung Wirtschaftspädagogik), BGBl. Nr. 175/1984, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 462/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Das zuständige Organ der Universität hat auf Antrag des ordentlichen Hörers des Diplomstudiums die Inskription von höchstens zwei Semestern zu erlassen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zum letzten Teil der ersten oder der zweiten Diplomprüfung innerhalb der verkürzten Studiendauer erfüllt sind.“

2. § 3 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:

- a) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
- b) Grundzüge und Methoden der Soziologie;

- c) eine Fremdsprache;
- d) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 8—10“

3. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zulassung zur letzten Teilprüfung der ersten Diplomprüfung setzt überdies den Nachweis der Kenntnis einer für das Studium der Wirtschaftspädagogik wichtigen lebenden Fremdsprache und den Nachweis der Kenntnis des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes der Handelsakademien voraus. Werden dieses Kenntnisse nicht durch ein Reifeprüfungszeugnis (§ 7 Abs. 1 AHStG) nachgewiesen, so sind sie in Form von Ergänzungsprüfungen (§ 7 Abs. 2 AHStG) nachzuweisen.“

4. § 5 Abs. 1 lit. b Z 3 lautet:

„3. nach Wahl des ordentlichen Hörers eines der folgenden Fächer:

- a) Grundzüge der qualitativen und quantitativen Methoden der empirischen Sozialforschung;
- b) Grundzüge und Methoden der Soziologie;
- c) die gewählte Fremdsprache;
- d) Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.“

5. § 6 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. nach Wahl des Kandidaten ein zweites der in Z 5 genannten Fächer oder unter Berücksichtigung des § 14 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt 6 — 10“

6. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Voraussetzung für die Zulassung zur letzten Teilprüfung der zweiten Diplomprüfung ist überdies die Ablegung der Vorprüfungen und die Approbation der Diplomarbeit.“

7. § 8 Abs. 1 lit. b Z 2 lautet:

„2. nach Wahl des Kandidaten ein zweites der in Z 1 genannten Fächer oder unter Berücksichtigung des § 14 ein Fach, das die Studienrichtung sinnvoll ergänzt;“

8. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Besondere Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Erziehungswissenschaft“ oder „Wirtschaftspädagogik einschließlich der Didaktik der wirtschaftswissenschaftlichen Fächer“ zu entnehmen. Auf Antrag des ordentlichen Hörers kann das Thema einem anderen Diplom- oder Vorprüfungsfach der zweiten Diplomprüfung entnommen werden, wenn der Vorsitzende der Studienkommission vor der Themenvergabe den unmittelbaren Bezug zum Ausbildungsziel der Studienrichtung feststellt.“

9. Dem § 13 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ausländische Studierende, deren Muttersprache oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, sind berechtigt, Deutsch als lebende Fremdsprache gemäß Abs. 2 zu wählen.“

10. Die Überschrift zu § 18 lautet:

„Akademische Grade“

11. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) An die Absolventinnen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik ist der akademische Grad „Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magistra rerum socialium oeconomicarumque“, an die Absolventen des Diplomstudiums der Studienrichtung Wirtschaftspädagogik ist der akademische Grad „Magister der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum socialium oeconomicarumque“, jeweils abgekürzt „Mag. rer. soc. oec.“ zu verleihen.“

Busek



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 259,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 359,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 10,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.